

licher Mittel. Freilich erschöpft sich die Aufgabe des Staates heute keineswegs in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; er ist nicht nur der Nachwächter, zu dem ihn eine Übergangszeit in Reaktion gegen eine sich in alles mischende Staatsgewalt machen wollte. Gerade in neuerer Zeit sind ihm gewaltige Kulturaufgaben im Unterrichts- und Verkehrswesen, in der sozialen Fürsorge erwachsen. Doch werden diese fürsorgenden und pflegenden Aufgaben von der Polizei unterschieden; der Fürsorgezweck steht bei ihnen im Vordergrund, die Polizeigewalt zur Abwehr von Störungen nur unterstützend zur Seite.

Unterschieden wird die Verwaltungspolizei, die sich den einzelnen Verwaltungszweigen schützend angliedert, und die allgemeine oder Sicherheitspolizei i. w. S., deren besondere Aufgabe in dem Schutz des Staates und der Einzelnen besteht. Die letztere wird je nach ihren Richtungen wieder eingeteilt in die Straf- oder Kriminalpolizei, die Sicherheitspolizei i. e. S., die Ordnungs- und Sittenpolizei, Gesundheitspolizei und Baupolizei, ohne daß diese Gebiete fest abgegrenzt wären oder daß alle polizeiliche Tätigkeit darin aufginge.

Die Polizei trifft, indem sie im öffentlichen Interesse mit Zwangsgewalt eingreift, die empfindlichste Stelle des Rechtsstaates, die Freiheitsphäre der Einzelnen. Jene Grundrechte, welche die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vereins-, Preßfreiheit u. a. statuieren, sollen gerade Übergriffen der Polizei eine Schranke setzen (oben §§ 5, 29). Andererseits ist auch wieder den Organen der Polizei, damit sie ihrer hohen Aufgabe, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Einzelnen zu schützen, gerecht werden können, in Abweichung von den Idealen des Rechtsstaates, der die Behörden möglichst auf die Vollziehung der Gesetze beschränken will, ein Spiel-